

TEXT (TEIL B)

1. Es ist nur der Aufbau von einem Typ von Windenergieanlagen innerhalb der Fläche zulässig. Dieser Typ muß über drei Rotorblätter verfügen.
2. Die Farbgebung der Windenergieanlagen ist im erdnahen Bereich einheitlich von graugrün zu sehr pastellgraugrün abzustufen. Ab einer Höhe von 20m hat die Farbgebung sukzessive von einem lichten grau leicht in hellgraublau zu übergehen.
3. Bei Abbau der Windenergieanlage sind auch die Fundamente zu entfernen.
4. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen auch außerhalb des Gebietes haben mit Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen.
5. Die Bauarbeiten für die Errichtung der Windenergieanlagen müssen außerhalb der Brutzeit der Vogelwelt erfolgen, d.h. im Herbst und müssen spätestens im Februar abgeschlossen sein.
6. Die ausgewiesene Fläche für Ersatzmaßnahmen ist entsprechend ihrem Verwendungszweck durch Grundbucheintrag zu sichern.
7. Für die Herstellung der Wege und Zufahrten ist nachweislich versickerungsfähiges und schadstofffreies Material zu verwenden (Recyclingmaterial, Schotter oder Brech- Sand-Splitt-Gemisch).
8. Für die Beschickung der Anlagen sind ausschließlich vorhandene Feldzufahrten und Heckenlücken zu nutzen. DIN 18920 ist zwingend einzuhalten.
9. Entlang der Zufahrten wird beidseitig ein jeweils 0,50 m breiter Saumstreifen ohne ackerbauliche Nutzung belassen.
10. Die Netzanschlüsse der Windenergieanlagen sind nur erdverkabelt zulässig.
11. Außerhalb der dargestellten überbaubaren Flächen ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.